

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zum Schutze und Erhalt des Kranichrastplatzes Rügen-Bockregion e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Klausdorf.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und des Arten- und Biotopschutzes zur nachhaltigen Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in der Region der Vorpommerschen Boddenlandschaft.
2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, u.a. durch Maßnahmen der Landschaftspflege und Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz zu leisten. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Belange des Grauen Kranichs (Grus grus).
3. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsbetrieben der Region. Ziel ist es, durch geeignete Landschaftspflege- und sonstige Maßnahmen den Lebensraum von Pflanzen und wildlebenden Tieren zu erhalten und Schäden auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Zugvögel zu mindern.
4. Der Verein organisiert ein sinnvolles Besuchermanagement, um einerseits die Störungen für die Rastvögel zu reduzieren aber andererseits auch den Naturtouristen, besonders den Kranichfreunden, erlebnisreiche Beobachtungen zu bieten.
5. Der Verein ist für die Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden sowie Institutionen offen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Ein kooperatives Zusammenwirken ist mit Schutzgebietsverwaltungen, wie des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft, des Landschaftsschutzgebietes etc., erforderlich.
6. Der Verein bemüht sich um die Gewinnung materieller und finanzieller Mittel zur Förderung des o.g. Zweckes.
7. Der Verein kann eine Jugendgruppe bilden und anleiten, die eigenverantwortlich die Vereinsziele unterstützt und die Aufgaben verwirklicht.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Der Verein kann sich an anderen Vereinen, Gesellschaften, Verbänden oder Stiftungen beteiligen oder Mitglied werden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen und durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wurden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff. Abgabenordnung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr sowie ab dem 12. bis 15 Lebensjahr mit Zustimmung der Eltern
 - b) juristische Personen, sofern sie für den Zweck und die Ziele des Vereins eintreten.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Beitrittserklärungen stellt der Verein zur Verfügung.
3. Über Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dieser berichtet der Mitgliederversammlung. Gibt der Vorstand dem Antrag auf Aufnahme nicht statt, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Deren Entscheidung ist endgültig.
4. Jedes Mitglied erhält eine Kopie der Satzung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod der natürlichen Person
 - c) Auflösung der juristischen Person
 - d) Ausschluss

Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand jeweils bis zum 30.09. schriftlich anzuzeigen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereins ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten einen groben Verstoß gegen die Satzung insbesondere gegen den Vereinszweck, darstellt oder es mehr als 12 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen oder bereits bezahlte Beiträge. Die Ansprüche des Vereins auf fällige Beiträge bleiben durch das Ausscheiden unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
1. die Rechnungsprüfungsgruppe
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Halbjahr, vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. von seinem Stellvertreter nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes bzw. unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Der Einladung sind der Vorschlag der Tagesordnung und der Wortlaut vorliegender Anträge beizufügen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen, in Eilfällen binnen einer Woche einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder es für erforderlich hält.

Der Antrag muss begründet sein und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten. Sollen Beschlüsse gefasst werden, sind diese schriftlich mit dem Antrag einzureichen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Rechnungsprüfungsgruppe
 - c) Entlastung des Vorstandes Rechnungsprüfungsgruppe
 - d) Wahl bzw. Nachwahl des Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedern, sowie Mitgliedern Rechnungsprüfungsgruppe
 - e) Bestätigung der Jahresaufgabenstellung,
 - f) Bestätigung von Ordnungen wie z.B. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, des Vorstandes ggf. weiterer Grundsatzdokumente für den Verein,
 - g) Bestätigung des Haushaltsplanes, ggf. Neufestsetzung von Beiträgen,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) ggf. Abstimmung über Ausschlüsse.
4. Über Sachverhalte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nicht beraten und beschließen.

5. Zur Behandlung spezieller Fragen und Probleme kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie gemäß Abs. 1 korrekt geladen wurden.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Bei einer Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich.
eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Satzungsänderungen, sowie bei der Auflösung des Vereins,
eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und
eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in anderen Fällen
8. Alle Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag geheim. Es zählen nur die abgegebenen JA- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vereins.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Versammlungsleiter
 - behandelnde Tagesordnungspunkte mit entsprechendem Ergebnis erteilte Aufträge mit Mitgliedsnamen und Terminstellung
 - Unterschrift des Protokollführers
 - Bestätigung durch den Vorsitzenden Anlage Anwesenheitsliste

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter und Schriftführer
 - Vorstandsmitglied für Ablenkfütterung
 - dem Vorstandsmitglied für Finanzen
 - dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich auf der Grundlage einer Geschäftsordnung und der Satzung des Vereins.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Der neugewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und legt auf der konstituierenden Sitzung die weiteren Funktionen gemäß § 7 Abs. 1 fest. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatzmann stellen.

5. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und an die Vorstandsmitglieder auszuhändigen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstandsvorsitzende hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftliche vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
9. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von € 500,00 und ohne Folgekosten dürfen durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder das Vorstandsmitglied für Finanzen gegen Vorlage der Belege geschlossen werden

§ 8 Rechnungsprüfungsgruppe

Die Rechnungsprüfungsgruppe wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Rechnungsprüfungsgruppe wacht über die Finanzwirtschaft des Vereins.

Die Prüfungen erstrecken sich auf die Buchführung, Kasse und Ordnungsgemäßheit der Geschäfte des Vorstandes anhand der Satzung, des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Prüfungen sind unangekündigt durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich nachzuweisen. Bei Verstößen ist der Vorstand unmittelbar zu unterrichten.

§ 9 Finanzielle Mittel

1. Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Zuwendungen, Spenden, Stiftungen
- Verkaufserlösen
- Einnahmen aus Veranstaltungen

Über die Beitragssätze entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge werden am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

Den Vorstandsmitgliedern wird der entstandene Aufwand im Interesse des Vereins auf Nachweis erstattet.

Die Übersicht über den Finanzbedarf des Vereins auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes obliegt dem Vorstandsmitglied für Finanzen.

Der Verein haftet gemäß § 31 BGB Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

§ 10 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die als Tagesordnungspunkt zum Inhalt hat:
„Auflösung des Vereins zum. Schutze und Erhalt des Kranichrastplatzes Rügen-Bockregion e. V. “
2. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind mindestens 3/4 aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. „Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist:
 - der Stiftung Naturerbe NENDEL gemeinnützige GmbH (AG Hamburg HRB 112294),
sollte es diese gGmbH nicht mehr geben,
 - dem Verein der Freunde und Förderer des Tierparks Stralsund e.V. (AG Stralsund VR 1111),
 - dem NABU Nordvorpommern e.V., (AG Ribnitz-Damgarten, VR 310)
sollte es diesen Verein nicht mehr geben,
 - dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. (AG Stuttgart VR 2303) zu übertragen.

Der Empfänger hat das ihm übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorzugsweise in der Region, die durch das Landschaftsschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft“ geschützt wird, einzusetzen.“

4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens nach Abs. 3 dürfen erst nach Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 25.09.1995 beschlossen.*

(* Satzung in der geänderten Fassung vom 12.10. 2013)